

Wahlkalender mit Beispielen

Rechtliche Grundlagen:

- § 70 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019
- § 2 Feuerwehr-Wahlverordnung (FwWahlV)
- § 106 Gemeindewahlordnung (GemWO 1992), analoge Anwendung
- § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), analoge Anwendung

Hinweise:

- Die FwWahlV wurde am 26.11.2020 von der Landesregierung beschlossen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt soll unverzüglich erfolgen (spätestens am MO, dem 30.11.2020).
- Eine rechtsgültige Wahlausschreibung kann erst erfolgen, sobald die FwWahlV in Kraft ist (ein Tag nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt, § 22 FwWahlV).
- Mit der öffentlichen Ausschreibung der Wahl (durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde) beginnt der weitere Fristenlauf bis zum Wahltag.
- Für die Wahlkommissionen und die Feuerwehrkommanden gelten die jeweils nach Wochen zu ermittelnden Tage ohne Rücksicht auf Wochenenden und Feiertage (d.h. es ergibt sich bei der Fristenberechnung immer der gleiche Wochentag).
- **Die besonderen Regelungen über die Fristenberechnung in der GemWO und im AVG gelten (nur) zur Wahrung subjektiver Rechte durch Wahlberechtigte (d.h. Wochenenden und Feiertage führen für sie zu einer Fristverlängerung).**

	Frist vor dem Wahltag	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Wahltag		DI, 05.01.2021	MI, 06.01.2021	FR, 08.01.2021	SA, 09.01.2021
öffentliche Wahlausschreibung	5 Wochen	DI, 01.12.2020	MI, 02.12.2020	FR, 04.12.2020	SA, 05.12.2020
Stichtag	4 Wochen	DI, 08.12.2020	MI, 09.12.2020	FR, 11.12.2020	SA, 12.12.2020
Erstellung des Wählerverzeichnis und Übermittlung an den Vorsitzenden	3 Wochen	DI, 15.12.2020	MI, 16.12.2020	FR, 18.12.2020	SA, 19.12.2020
Einladung der Wahlberechtigten	2 Wochen	DI, 22.12.2020	MI, 23.12.2020	FR, 25.12.2020	SA, 26.12.2020
Einbringung der Wahlvorschläge	1 Woche	DI, 29.12.2020	MI, 30.12.2020	MO, 04.01.2021¹	MO, 04.01.2021²

¹ Fristende wäre FR, 01.01.2021. Das ist ein Feiertag. Fristende ist daher am nächsten Werktag: MO, 04.01.2021 (vgl. § 106 Abs. 1 GemWO 1992).

² Fristende wäre SA, 02.01.2021. Fristende ist daher am nächsten Werktag: MO, 04.01.2021 (vgl. § 106 Abs. 1 GemWO 1992).

Gemeindewahlordnung 1992

Fristen

§ 106. (1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen solchen Tag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.